

Die rechtlichen Ausführungen der Abt. 5 – des Amtes der Kärntner Landesregierung hinsichtlich des Abbrennens des Osterfeuers im Zusammenhang mit den derzeitigen COVID-19-Bestimmungen.

Aufgrund der nahenden Osterfeierlichkeiten und der zu erwartenden Anfragen bezüglich der Abhaltung von Osterfeuern darf folgende Darstellung der derzeit in diesem Zusammenhang geltenden COVID-19-rechtlichen Bestimmungen gegeben werden:

- Das Abbrennen von Osterfeuer im Rahmen einer organisierten Veranstaltung (zB durch eine Dorfgemeinschaft) ist gem. § 13 Abs. 1 und 2 der derzeit geltenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, idGF BGBl. II Nr. 111/2021, generell untersagt.
- Zwischen 6 Uhr und 20 Uhr ist das Abbrennen im öffentlichen Raum im Rahmen einer Zusammenkunft von nicht mehr als vier Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten (zuzüglich insgesamt höchstens sechs Minderjähriger) gem. § 13 Abs. 3 Z 12 der 4. COVID-19-SchuMaV zulässig.
- Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, dem Zeitraum der allgemeinen Ausgangsbeschränkung, dürfen Osterfeuer im öffentlichen Raum nur im Rahmen des § 2 Abs. 1 Z 5 iVm. Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV alleine oder mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt abgebrannt werden (gilt als Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung). Kontakte zu anderen Personen dürfen idZ jedoch nur stattfinden, wenn es sich dabei um
 - den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
 - einzelne engste Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder
 - einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,handelt.

Weiters dürfen dabei auf der einen Seite nur Personen aus höchstens einem Haushalt und auf der anderen Seite nur eine Person gleichzeitig beteiligt sein.

Gestern wurde seitens der Bundesregierung bekanntgegeben, dass es vor/für Ostern keine Lockerungen in Bezug auf die Besuchsregelungen bzw. Ausgangsbeschränkungen geben wird. Somit ist davon auszugehen, dass sich diese Ausführungen nicht ändern werden.

Die rechtlichen Bestimmungen betreffend die allgemeine Zulässigkeit des Abbrennens von Feuer im öffentlichen Raum bzw. in Ortsgebieten [Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und Kärntner Verbrennungsverbot Ausnahmeverordnung (K-VvAV)] bleiben davon unberührt (fallen in die Zuständigkeit der Abteilung 8).